

☐ Ströme nach DIN-EN 61000-3-2 bzw. 3-12

□ nein ☐ die Anlage ist schwarzstartfähig

EEA - SWT 10/2022

Oberschwingungen

☐ ja

Inselbetrieb:

nach beigefügter Anlage

(bei Speichern nach VDE-AR-E 2510-2)

die Anlage ist teilnetzbetriebsfähig

'-	Speicher			
	max. Ladeleistung (Bezug)	kW max. Entladelei (Erzeugung)	eistung kW nutzbare Speicherkapazität kV	Wh
	einphasig	zweiphasig	dreiphasig	
	eigener Wechselrich Welche Erzeugungsanlag		Mitnutzung des Wechselrichters der ErzeugungsanlageErzeugungsanlage dieses Datenblattes	
	vveiche Erzeugungsanlag	e wird gepariert?	vorhandene Erzeugungsanlage It. Vorgang	
		-	ation Erzeugungsanlage/Speicher am Netzanschlusspunkt auf	
		eugungsanlage.		-1
	Leistungsbezug aus Speicher ohne Lief	rung in das öffentliche Ne dem öffentlichen Netz erung in das öffentliche	Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz e Netz und Speicher mit Lieferung in das öffentliche Netz und	
	_	g aus dem öffentlichen Nontsprechend Umsetzungs		
	_		gewählte Speicherschaltu erken (Wasserkraft) kontinuierlich regelbar	ing
13		12 13t bei Opeicherkraftwe	Siveri (wasseritari) kontinuenion regelbai	
	Notstromaggregate Notstrom ohne oder	· ≤ 100 ms Netzparallelbe	etrieb	
		100 ms Netzparallelbetri		
		b bis max. 1 h / Monat enabdeckung	☐ Teilnahme am Regelenergiemarkt ☐	
C)	C) Angaben zur Blindstromkompensation (Bezugsanlage)			
	Blindstromkompensation	☐ ja ☐ nein	kvar	
	Verdrosselungsgrad/Resor	nanzfrequenz:	Hz	
D)	Angaben zu Einsatzstoffen /	Energieträgern und zu	Bitte Nachweise, Herstellerunterlagen, Datenblätter usw. beifüg	gen
	Fossile und sonstige Einsa	atzstoffe (nicht erneuerk	bare Energien)	
1	Einsatz von	☐ Steinkohle☐ flüssige Brennstoff	☐ Braunkohle ☐ gasförmige Brennstoffe ☐ Abwärmife ☐ Abfall	ne
1	Vergütung			
2	keine Stromvergütung vo			
3	Vergütung nach jeweils v	eröffentlichter Preisregelt	ung der SWT	
4	Zuschlag nach KWKG 2020	☐ BAFA-Zulassung		
	☐ § 7 (1) ☐ § 7 (2) Nr. 1	□ serienmäßig he	Datum des Antrags Datum der Zulassung BAFA-Nummer der Zulassung ergest. Anlage < 2MW Anl. ohne Vorrichtungen z. Abwärmeabfuh	nr
	☐ § 7 (2) Nr. 2	KWK-Leistung	kŴ	
	☐ § 7 (2) Nr. 3 ☐ § 7 (3)		kWhkWl	
1		iährlich orzonator K\\\/K	K-Strom jährlich eingespeister KWK-Strom	h
	☐ § 7 (3a) Nr. 1 ☐ § 7 (3a) Nr. 2 ☐ § 9	jährlich erzeugter KWK		h
	☐ § 7 (3a) Nr. 2	jamilor erzeuger kwik		h
	☐ § 7 (3a) Nr. 2 ☐ § 9 Bonus nach KWKG 2020 ☐ § 7a		3 - 7 -	ein
	☐ § 7 (3a) Nr. 2 ☐ § 9 Bonus nach KWKG 2020	Der Jahresnutzung	2020 voraussichtlicher Zeitpunkt der Inanspruchnah voraussichtliche Höhe des Bonus	ein
	☐ § 7 (3a) Nr. 2 ☐ § 9 Bonus nach KWKG 2020 ☐ § 7a	Der Jahresnutzung	voraussichtlicher Zeitpunkt der Inanspruchnah voraussichtliche Höhe des Bonus Bonushöhe voraussichtlicher Zeitpunkt der Inanspruchnah voraussichtlicher Zeitpunkt der Inanspruchnah	ein ime
	☐ § 7 (3a) Nr. 2 ☐ § 9 Bonus nach KWKG 2020 ☐ § 7a ☐ § 7b	Der Jahresnutzung Bonus § 7b KWKG	voraussichtlicher Zeitpunkt der Inanspruchnah voraussichtliche Höhe des Bonus Bonushöhe Voraussichtlicher Zeitpunkt der Inanspruchnah voraussichtlicher Zeitpunkt der Inanspruchnah voraussichtliche Höhe des Bonus	ein ime
	☐ § 7 (3a) Nr. 2 ☐ § 9 Bonus nach KWKG 2020 ☐ § 7a ☐ § 7b ☐ § 7c Förderung innovatives	Der Jahresnutzung Bonus § 7b KWKG	voraussichtlicher Zeitpunkt der Inanspruchnah voraussichtliche Höhe des Bonus Bonushöhe voraussichtlicher Zeitpunkt der Inanspruchnah Datum	ein ime
	☐ § 7 (3a) Nr. 2 ☐ § 9 Bonus nach KWKG 2020 ☐ § 7a ☐ § 7b	Der Jahresnutzung Bonus § 7b KWKG	voraussichtlicher Zeitpunkt der Inanspruchnah voraussichtliche Höhe des Bonus Bonushöhe Voraussichtlicher Zeitpunkt der Inanspruchnah voraussichtlicher Zeitpunkt der Inanspruchnah voraussichtliche Höhe des Bonus	ein ime

	Erneuerbare Energien	
5	Wasserkraft Zahlung nach ☐ § 40 (1) EEG 2021	Art der Anlage und Errichtung □ Speicherkraftwerk □ Laufwasserkraftwerk □ Laufwasserkraftwerk □ Machweis bei nicht zulassungspflichtiger Ertüchtigung
		 Errichtung der Anlage im räumlichen Zus. mit ganz oder teilweise bereits best. Staustufe oder Wehranlage im räumlichen Zus. mit vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Staustufe oder Wehranlage ohne durchgehende Querverbauung
6	Deponie, Klär-, Grubengas Zahlung nach § 41 (1) EEG 2021 § 41 (2) EEG 2021 § 41 (3) EEG 2021	sonst. Brennstoffe Einsatzstoff: Zweck: Anteil %
7	Biomasse Zahlung nach § 42 EEG 2021 ☐ § 50a EEG 2021 (Flexibilitätszuschlag) ☐ §§ 39 ff. EEG 2021 (Ausschreibungen)	Vorgesehene Einsatzstoffe Biomasse i.S.d. § 2 BiomasseV Besonderheiten zur Technologie Betrieb in KWK Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung mit Pflanzenölmethylester (PME) oder flüssiger Biomasse flüssiger Biomasse
8	Bioabfall Zahlung nach § 43 (1) EEG 2021 § 50a EEG 2021 (Flexibilitätszuschlag) §§ 39 ff. EEG 2021 (Ausschreibungen)	Vorgesehene Einsatzstoffe Bioabfälle i.S.d. Abfallschlüssel Nr. (Anhang 1 Nr. 1 BioabfallV) 20 02 01 M% 20 03 01 M% 20 03 02 M% sonst. Biomasse M% bezogen auf die gesamte eingesetzte Biomasse Besonderheiten zur Technologie Nachrotte und stoffliche Verwertung der Gärrückstände Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung mit Pflanzenölmethylester (PME) oder flüssiger Biomasse %
9	Gülle Zahlung nach § 44 EEG 2021 §§ 50a EEG 2021 (Flexibilitätszuschlag) § 39 ff. EEG 2021 (Ausschreibungen)	Vorgesehene Einsatzstoffe Gülle i.S.d. § 3 Nr. 28 EEG 2021 zu einem Anteil von: M% M% M% M% Biomasse M% M%
		Besonderheiten zur Technologie Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung mit Pflanzenölmethylester (PME) oder flüssiger Biomasse die Stromerzeugung erfolgt am Standort der Biogaserzeugung
10	§ 44 b (4) EEG 2021 (aus einem Erdgasnetz entnommenes Erdgas)	Herkunft des eingespeisten Gases durch anaerobe Vergärung erzeugtes Biogas aus Biomasse i.S.d. § 42 EEG 2021 Bitte Punkt D7 beachten Bioabfall i.S.d. § 43 EEG 2021 Bitte Punkt D8 beachten Deponie- Klär- und Grubengas i. S. d. § 41 EEG 2021 Bitte Punkt D6 beachten Folgende Bedingungen sind erfüllt: Menge des entnommenen Gases entspricht im Wärmeäquivalent der an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeisten Menge i.S.d. § 44b Abs. 4 Nr. 1 EEG 2021 für den ges. Transport und Vertrieb des Gases wird ein Massenbilanzsystem verwendet i.S.d. § 44b Abs. 4 Nr. 2 EEG 2021

DB EEA - SWT 10/2022

			Besonderheiten zur Technologie
			Gaserzeugung
			Standort und Betreiber der
			Gaserzeugungsanlage
			Gasaufbereitung
			Standort und Betreiber der
			Gasaufbereitunganlage
			Kraft-Wärme-Kopplung Anteil des in KWK erzeugten Stroms: %
			serienmäßig hergestellte Anlage bis 2 MW
11	Geo	othermie	·
		Zahlung nach § 45 EEG	2021
12	Win	denergie	
	I_{\neg}	Zahlung nach	Anlagen nach:
	ᅡ	§ 46 EEG 2021 §§ 36 ff. EEG 2021	\$ 22 (2) Satz 2 Nr. 1 EEG 202021 (≤ 750 kW)\$ 22 (2) Satz 2 Nr. 2 EEG 2021 (Pilotwindenergieanlagen)
	ľ	(Ausschreibungen)	Bürgerenergiegesellschaften nach § 36g EEG 2021
		Nachtabsenkung	
		-	Beginn Ende
		in einem Zeitraum zwisc	
		wird die Leistung auf eir	en Nachtabsenkungswert von kW begrenzt.
13	Sola		Errichtung
	<u></u>	Zahlung nach	in/an/auf Gebäude oder baulicher Anlage
	╽⊔	§ 48 (1) Nr. 1 EEG	vorrangiger Errichtungszweck der baul. Anlage bzw. des Gebäudes
	I_{\sqcap}	2021 §§ 37 ff. EEG 2021	vorrangger Emeritangszweck der bauf. Amage bzw. des Gebaudes
		(Ausschreibungen)	Art der baulichen Anlage bzw. des Gebäudes
		§ 48 (1) Nr. 2 EEG 2021	auf einer Fläche für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt wurde
		§§ 37 ff. EEG 2021 (Ausschreibungen)	
		§ 48 (1) Nr. 3 EEG	☐ im Geltungsbereich eines B-Planes i. S. d. § 30 BauGB
		2021	die Aufstellung des B-Planes erfolgte vor dem 01.09.2003 ohne spätere Änderun-
			gen auf einer Fläche, die bereits vor dem 01.01.2010 als Gewerbe- oder Industriege-
			biet im Sinne § 8 oder § 9 der BauNVO festgesetzt war
		§§ 37 ff. EEG 2021	☐ die Aufstellung des B-Planes erfolgte nach dem 01.09.2003 und die Anlage befin-
		(Ausschreibungen)	det sich ☐ auf Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und in
			einer Entfernung bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten
			Fahrbahn
			auf einer z. Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des B-Planes bereits versiegelten Fläche
			auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbauli-
			cher oder militärischer Nutzung
			zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des B-Plans waren die Flächen als Naturschutzgebiet bzw. Nationalpark fest-
			gesetzt
			* auf Flurstücken, die als Ackerland genutzt worden sind und in einem be-
			nachteiligten Gebiet lagen und nicht unter die vorgenannten Flächen fallen * auf Flurstücken, die als Grünland genutzt worden sind und in einem be-
			nachteiligten Gebiet lagen und nicht unter die vorgenannten Flächen fallen
			* auf Flächen, die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienauf-
			gaben standen oder stehen und nach dem 31.12.2013 von der Bundesanstalt für Im- mobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internet-
			seite veröffentlicht wurden
	$ _{\Box}$	§§ 48a EEG 2021	* gilt nur für Ausschreibungen
		(Mieterstromzuschlag)	

_	Errichtung ausschließlich
☐ §§ 37 ff. EEG 2021	in/an/auf Gebäude oder Lärmschutzwand in/an/auf anderen als Wohngebäuden
(Ausschreibungen)	vorrangiger Errichtungs- / Bestimmungszweck des Gebäudes oder Lärmschutzwand
	Art des Gebäudes
§ 48 (3) EEG 2021	Errichtung im Außenbereich ausschließlich in/an/auf anderen als Wohngebäuden in/an/auf Wohngebäude
□ §§ 37 ff. EEG 2021	vorrangiger Errichtungs- / Bestimmungszweck des Gebäudes
(Ausschreibungen)	Art des Gebäudes
	Für das Gebäude wurde nachweislich vor dem 01.04.2012 der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet.
	 Die Behörde wurde nachweislich vor dem 01.04.2012 über die nicht genehmigungsbe- dürftige Errichtung des Gebäudes in Kenntnis gesetzt.
	☐ Mit der Errichtung des nicht genehmigungsbedürftigen Gebäudes wurde nachweislich
	vor dem 01.04.2012 begonnen. Das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem
	31.03.2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes. Das Gebäude dient der dauerhaften Stallhaltung von Tieren und wurde von der zustän-
	digen Baubehörde genehmigt.
PVA ≤ 25 kW (gemäß § 9 EEG)	Ausstattung mit technischer Einrichtung Begrenzung P _{max} auf 70% P _{install}
E) Vermarktungsformen	
geförderte Direktvermark	tung (Marktprämie) sonstige Direktvermarktung
	narktungsformen gewählt wurde, wird der Strom gemäß § 21 EEG 2021 vergütet.
	g (fixe Marktprämie nach Innovationsaussschreibungsverordnung InnAusV)
F) Inbetriebnahmetermin	
erstma	alige Inbetriebnahme der Anlage
	nließlich mit erneuerbaren Energien Datum
G) Bemerkungen	
O) Bellier kungen	
H) Postätigung dos Anlagonhot	roihors (und ggf. dos Anlagonorrichtors)
H) Bestätigung des Anlagenbet	reibers (und ggf. des Anlagenerrichters)
Ich/Wir erklären hiermit, dass die	vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte/n mich/uns, sämtliche Änderun- chriftlich mitzuteilen. Die vorgenannten Angaben beruhen auf den derzeitigen geltenden gesetzli-
Ich/Wir erklären hiermit, dass die gen der Angaben unverzüglich so	vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte/n mich/uns, sämtliche Änderun- chriftlich mitzuteilen. Die vorgenannten Angaben beruhen auf den derzeitigen geltenden gesetzli-
Ich/Wir erklären hiermit, dass die gen der Angaben unverzüglich so	vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte/n mich/uns, sämtliche Änderun- chriftlich mitzuteilen. Die vorgenannten Angaben beruhen auf den derzeitigen geltenden gesetzli-
Ich/Wir erklären hiermit, dass die gen der Angaben unverzüglich so	vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte/n mich/uns, sämtliche Änderun- chriftlich mitzuteilen. Die vorgenannten Angaben beruhen auf den derzeitigen geltenden gesetzli-
Ich/Wir erklären hiermit, dass die gen der Angaben unverzüglich so	vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte/n mich/uns, sämtliche Änderun- chriftlich mitzuteilen. Die vorgenannten Angaben beruhen auf den derzeitigen geltenden gesetzli-
Ich/Wir erklären hiermit, dass die gen der Angaben unverzüglich so	vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte/n mich/uns, sämtliche Änderun- chriftlich mitzuteilen. Die vorgenannten Angaben beruhen auf den derzeitigen geltenden gesetzli-
Ich/Wir erklären hiermit, dass die gen der Angaben unverzüglich so	vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte/n mich/uns, sämtliche Änderun- chriftlich mitzuteilen. Die vorgenannten Angaben beruhen auf den derzeitigen geltenden gesetzli-
Ich/Wir erklären hiermit, dass die gen der Angaben unverzüglich so	vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte/n mich/uns, sämtliche Änderun- chriftlich mitzuteilen. Die vorgenannten Angaben beruhen auf den derzeitigen geltenden gesetzli-
Ich/Wir erklären hiermit, dass die gen der Angaben unverzüglich so	vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte/n mich/uns, sämtliche Änderun- chriftlich mitzuteilen. Die vorgenannten Angaben beruhen auf den derzeitigen geltenden gesetzli-
Ich/Wir erklären hiermit, dass die gen der Angaben unverzüglich so	vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte/n mich/uns, sämtliche Änderun- chriftlich mitzuteilen. Die vorgenannten Angaben beruhen auf den derzeitigen geltenden gesetzli-
Ich/Wir erklären hiermit, dass die gen der Angaben unverzüglich so	vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte/n mich/uns, sämtliche Änderun- chriftlich mitzuteilen. Die vorgenannten Angaben beruhen auf den derzeitigen geltenden gesetzli-

Erläuterungen / Hinweise / Ergänzungen zum Datenblatt EEA

Ziffer	Begriff	Erläuterungen / Hinweise / Ergänzungen
	Allgemeines	Grundsätzlich ist ein Anlagenformular pro Eigenerzeugungsanlage zu verwenden. Bei Einspeiseparks (z. B. Windparks) ist ein Anlagenformular pro Anlagentyp bzw. pro baugleicher Einzelanlage ausreichend. Die abweichender
Formu-	Datum vom	Standortangaben können auf einer separaten Anlage beigelegt werden. Datum der Anmeldung zum Netzanschluss / der Anschlussänderung bzw. der Fertigstellungsanzeige / Anmeldung zur Anschlussnutzung / Anlagenän
larkopf	Anzahl Exemplare	derung / Inbetriebsetzungsauftrag Anzahl der Anlagen "Datenblatt EEA" zum Vorhaben
A1	Bezeichnung der Anlage bzw. des Anlagenparks	Mehrere Exemplare sind nur erforderlich, wenn es sich um mehrere Anlagen unterschiedlichen Typs oder Aufbaus handelt Anlagenbezeichnung, Kurzbezeichnung der Einzelanlage Bei Einspeiseparks ist die Parkbezeichnung anzugeben. Die Bezeichnung der Einzelanlagen dann bitte auf separater Anlage beilegen. Anzahl de
A2	Standort	Einzelanlagen gleichen Aufbaus und Typs Standortangaben der Einzelanlage. Bei Einspeiseparks ist der zentrale Standort anzugeben.
A3	Genehmigung	Die Angabe der Einzelanlagen dann bitte auf separater Anlage beilegen. – Bitte einen geeigneten Lageplan beifügen – Sofern ein eine behördliche Genehmigung (z. B. Baugenehmigung, Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wasserrechtliche Genehmigung) der Anlage bzw. von Teilen der Anlagen erforderlich ist, so ist dies hier anzugeben. Zudem werden die Angaben der Art der Genehmigung, de Nummer bzw. des Aktenzeichens der Genehmigung und das Datum der Genehmigung benötigt. – Bitte eine Kopie der Genehmigung(en) beifügen –
A4	Nachweisverfahren	Standardverfahren mit Einheiten und Anlagenzertifikat nach TAR Prototypenverfahren mit Prototypenbestätigung und Abschätzung elektrischer Eigenschaften nach FGW TR 3 Einzelnachweisverfahren mit Abschätzung elektrischer Eigenschaften nach FGW TR 3
B1	Errichtung der Anlage erfolgt	aufkommende Technologien mit Genehmigung der Regulierungsbehörde Angaben, ob es sich um eine Neuanlage oder die Änderung einer Altanlage handelt. Bei Neuanlagen sind/werden alle betriebsnotwendigen Einrich tungen und baulichen Anlagen ausschließlich neu hergestellt. Eine Anlagenänderung liegt vor, wenn eine bestehende Anlage erweitert, Teile de Anlage ersetzt (ausgetauscht) oder der Einsatzstoff geändert wird. Hierzu ist die Anlagenschlüsselnummer (bitte der Abrechnung entnehmen) und die MaStR-ID (ID der Anlage im Marktstammdatenregister) anzugeben.
B2	Anlagenart / Verfahren der Stromerzeugung und Einspeisung	Diese Angaben sind insbesondere zur Einordnung der Anlage als KWK- bzw. Biomasse-Anlage erforderlich. Die Angaben zur beabsichtigten Einspeisung dienen der grundsätzlichen Einordnung sowie zur vergütungsseitigen Einstufung der Anlage. Sofen keine Belieferung an Dritte besteht, ist der Anlagenbetreiber nur zur Zahlung der verminderten EEG-Umlage für den eigenverbrauchten Strom ver pflichtet. Sofern für Strom aus Anlagen mit kaufm. bil. Weitergabe die Stromsteuerbefreiung nach Stromsteuergesetz in Anspruch genommen wird besteht u.U. für diesen Anteil kein oder verminderter Anspruch auf Zahlung nach EEG. Auch die geplante Teilnahme am Regelener giemarkt vermer ken. Für Anlagen in Ausschreibung ist die Volleinspeisung oder kaufm. bil. Weitergabe vorgeschrieben.
В3	Generatoren	Anzahl, Typenbezeichnung und Gesamtwirkleistung (als Nennleistung) der Generatoren angeben. Angabe des Inbetriebnahmedatums, sofern der Generator unabhängig vom Einsatzstoff bereits betrieben wurde. Ausrichtung = Angabe, in welche Himmelsrichtung die PV-Module ausgerichtet sind. Bei Hausdach-Solaranlagen entspricht die Ausrichtung in de Regel der Himmelsrichtung, in die das Hausdach zeigt, auf dem die PV-Module montiert sind. Wenn die PV-Module in unterschiedlichen Himmelsrichtungen montiert sind, dann ist die Himmelsrichtung angegeben, die für den überwiegenden Teil der PV-Module zutrifft. 0 ° = Nord, 90 ° = Ost, 180 °. Süd, 270 ° = West Neigungswinkel = Angabe, in welchem Neigungswinkel die PV-Module ausgerichtet sind. Wenn die PV-Module in unterschiedlichen Neigungswinkell montiert sind, dann ist der Winkelbereich angegeben, der für den überwiegenden Teil der PV-Module zutrifft. 0 ° = waagerech 90° = senkrecht z. B. an der Hauswand – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen –
B4	Antrieb	Anzahl, Typenbezeichnung, Hersteller und Gesamtwirkleistung (als Nennleistung) der Antriebsmaschinen angeben. Für Windkraftanlagen ist zusätz-
B5	Wechselrichter	lich der Referenzertrag und die Nabenhöhe anzugeben – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers/Gutachters beifügen – Anzahl, Typenbezeichnung und Gesamtwirkleistung (als Nennleistung) der Wechselrichter angeben. Darüber hinaus sind Angaben zu Oberschwin
B6	Sonstige betriebsnotwendige Anlagenbestandteile	gungsströmen (z. B. Datenblätter) erforderlich. – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen – Anzahl, Bezeichnung, Typenbezeichnung und Funktion der sonstigen Anlagenbestandteile angeben. Als Anlagenbestandteile sind alle für den Betrieb der Anlage technisch erforderlichen Einrichtungen und baulichen Anlagen anzugeben. Technisch fü den Betrieb erforderlich sind auch die Einrichtungen zur Gewinnung und Aufbereitung des jeweiligen Energieträgers (wie z. B. Fermenter oder Verga ser bei Biogasanlagen, Kessel bei Holzverbrennungsanlagen sowie Maschinentransformatoren). – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätte des Herstellers beifügen –
В7	Einspeisung	Angaben zur maximalen Einspeiseleistung in das Netz in kW, zum technisch möglichen Einstellbereich des Verschiebungsfaktors (cos φ) bei Einspeisung und zur voraussichtlichen Jahres-Einspeisemenge in kWh/a der Einzelanlage. Angabe ob der erzeugte Strom voll oder nur der Überschuss eingespeist werden soll. Die Angabe zur minimalen, dauerhaft abgebbaren elektrischen Leistung deren Unterschreitung einen instabilen Anlagenbetrieb erwarten lässt. Leis-
B8	Eigenbedarf	tungsanforderungen unterhalb der technischen Mindestleistung werden durch Abschalten oder Versetzen z.B. in einen Bereitschaftsmodus erfüllt. Angaben zum maximalen Strombezug in kW, zum Verschiebungsfaktor (cos φ) bei Strombezug und zur voraussichtlichen Jahres-Entnahmemenge
B9	Motorischer Anlauf	(Eigenbedarf) in kWh/a der Einzelanlage. Angabe, ob ein motorischer Anlauf der Einzelanlage erfolgt und zur Höhe des Anzugsstroms in A.
B10 B11	Oberschwingungen Inselbetrieb	Angabe, ob ein Betrieb der Einzelanlage im Inselbetrieb möglich ist und ob dieser vorgesehen ist. Bei Speichern ist die VDE-AR-E 2510-2 zu beach
B12	Speicher	ten. Angaben zum Einsatz von Speicher und dessen technische Funktionsweise. Bei Anlagen, die eine Vergütung als EEG/KWKG-Strom erhalten, ist von den beiden technisch-bilanziellen Anforderungen "Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz" bzw. "Speicher ohne Leistungsbezug aus den öffentlichen Netz" mindestens eine Variante auszuwählen. Die kontinuierliche Regelbarkeit bezeichnet die technische Eigenschaft einer stufenarmer Veränderlichkeit der elektrischen Leistungsaufnahme eines Pumpspeichermaschinensatzes im Pumpbetrieb von Pumpspeicheranlagen. – Bitte die
С	Blindstromkompensation	technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen – Angaben zur Blindstromkompensation der Bezugsanlage hinsichtlich der Gesamtleistung, Anzahl der Stufen, Blindleistung je Stufe und dem Verdros selungsgrad. – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen –
D1	Einsatz fossiler und sonstige Einsatzstoffe	Angabe zu allen vorgesehenen Einsatzstoffen (Mehrfachnennungen möglich), zur Vergütung und zur zutreffenden gesetzlichen Privilegierung naci KWKG – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
D2-D4	Vergütung und Zulassung	Angaben zur Vergütung, Zulassung nach KWKG und zur erzeugten und eingespeisten KWK-Menge. -die Vergütung für eingespeisten Strommengen erfolgt gemäß der im Internet veröffentlichten Preisregelungen der SWT für Einspeisungen nach KWKG bzw. ohne gesetzlichen Anspruch -§ 7 (1) – Zuschlag für eingespeisten KWK-Strom -§ 7 (2) Nr. 1 – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom für Anlagen mit einer elektr. KWK-Leistung bis 100 kW -§ 7 (2) Nr. 2 – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom von Anlagen die KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz liefern, soweit für diesen KWK-Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird (Nachweis durch Kopie der Stromlieferverträge und Abrechnungsbelege)
		-§ 7 (2) Nr. 3 – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom für Anlagen die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden und deren KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird (Nachweis durch Kopie des Begrenzungsbescheids des BAFA) -§ 7 (3) – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom für Anlagen deren Betreiber ein Unternehmen ist, das einer Branche nach Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zuzuordnen ist, sobald eine Verordnung nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 erlassen wurde (Verordnung wurde bishe nicht erlassen Stand 04/2021) -§ 7 (3a) Nr. 1 – Zuschlag für eingespeisten KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 50 Kilowatt
		-§ 7 (3a) Nr. 2 – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 50 Kilowatt -§ 7a – Bonus für innovative erneuerbare Wärme für KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10
		MW (Nachweis des Anteils innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenz-wärme ist im Rahmen der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 oder Absatz : jährlich zu erbringen) -§ 7b – Bonus für elektrische Wärmeerzeuger für neue oder modernisierte KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 MW und (Wieder)Inbetriebnahme nach dem 31.12.2024 (Der voraussichtliche Zeitpunkt und die voraussichtliche Höhe des Bonus ist dem Netzbetreiber spätes tens bis zum 31. Juli des dem tatsächlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bonus vorhergehenden Kalenderjahres mitzuteilen. Andernfalls kan die Auszahlung erst in dem Kalenderjahr ausgezahlt, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mitteilung vor dem 31. Juli erfolgt ist. -§ 7c – Kohleersatzbonus (Der voraussichtlichen Zeitpunkt und die voraussichtliche Höhe des Bonus ist dem Netzbetreiber spätestens bis zum 31. Juli des dem tatsächlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bonus vorhergehenden Kalenderjahres mitzuteilen. Andernfalls kann die Auszahlung erst in dem Kalenderjahr ausgezahlt, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mitteilung vor dem 31. Juli erfolgt ist.) -§ 8b – Förderung innovatives KWK-System (Keine Förderung, wenn und solange für die im innovativen KWK-System enthaltene KWK-Anlage eine Zuschlagzahlung nach den §§ 6 bis 8 oder § 8a KWKG erhält)
		-§ 9 – Pauschalierte Zahlung der Zuschläge für KWK-Strom für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 KilowattDie Angabe zum Jahresnutzungsgrad der Anlage ist maßgeblich zur Prüfung Voraussetzungen zur Minderung der EEG-Umlagepflicht gem. § 61c Abs. 1 Nr. 2 EEG. Allgemein erforderliche Nachweise: -Kopie des Antrags bei der BAFA-Antrags -Zulassungsbescheid der BAFA
		 - bei serienmäßig hergestellten KWK-Anlagen bis 2 MW ☐ Herstellerunterlagen mit folgenden Angaben: - die thermische und die elektrische KWK-Leistung, - die Stromkennzahl - die Brennstoffart und den Brennstoffeinsatz - bei nicht serienmäßig hergestellten KWK-Anlagen und KWK-Anlagen > 2 MW Sachverständigengutachten über die Eigenschaften der KWK-Anlagnach FW308

Ziffer	Begriff	Erläuterungen / Hinweise / Ergänzungen
D5	Einsatz von Wasserkraft	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG sowie zur Art und Errichtung der Wasserkraftanlage. Unterscheidung Laufwasser-, Speicherkraftwerke bzw. sonstige Wasserkraftanlagen. Bei nicht zulassungspflichtigen Ertüchtigungen sind entsprechende Nachweise, vorrangig Gutachten und andere Nachweise wie z.B. Unterlagen des Herstellers beizubringen. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
D6	Einsatz von Deponie, Klär-, Grubengas	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG Angaben zum Einsatz sonstiger Brennstoffe sowie deren Anteil an der Stromerzeugung und des Einsatzzwecks. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
D7	Einsatz von Biomasse	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG Angaben zu den vorgesehenen Einsatzstoffen nach Biomasseverordnung. Angaben zur Zünd- und Stützfeuerung und dessen Anteil an der Stromerzeugung. Angaben zum Betrieb in KWK. Bei Teilnahme bestehender Biomasseanlagen am Ausschreibungsverfahren gelten die Regelungen des § 39 ff EEG 2021 (insbesondere das Gutachten eines Umweltgutachters zur flexiblen Fahrweise, die Mitteilung des voraussichtlichen Inbetriebnahmedatums). – Zur Nachweisführung, insbesondere im Zusammenhang mit der BioSt-NachV sind gesonderte Belege beizufügen –
D8	Einsatz von Bioabfall	Angaben zu den vorgesehenen Bioabfällen mit entsprechender Abfallschlüsselnummer der Anlage 1 Nr. 1 Bioabfallverordnung und den dazugehörigen voraussichtlichen Anteilen bezogen auf die gesamte eingesetzte Biomasse in Massen-Prozent. Angabe ob die Anlage über Einrichtungen zur Nachrotte und anschließender stofflicher Verwertung der Gärrückstände verfügt. – Zur Nachweisführung, insbesondere im Zusammenhang mit der BioSt-NachV sind gesonderte Belege beizufügen –
D9	Einsatz von Gülle	Angaben zur vorgesehenen Gülle i.S.d. EEG und den dazugehörigen voraussichtlichen Anteilen bezogen auf die gesamte eingesetzte Biomasse in Massen-Prozent. Angaben ob die Stromerzeugung am Standort der Biogaserzeugung stattfindet.
D10	Einsatz des Gases, welches aus dem Erdgasnetz entnom- men wurde	Je nach Herkunft des eingesetzten Gases sind die beanspruchten Förderungen jeweils in D6, D7 oder D8 zu vervollständigen. Die Menge des ent- nommenen Gases entspricht im Wärmeäquivalent der an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeisten Menge. Für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases wird ein Massenbilanzsystem verwendet. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen – Angaben zum Standort und Betreiber der Gaserzeugung sowie Gasaufbereitung. Sofern die Anlage aus unterschiedlichen Gaserzeugungs- / Gasauf- bereitungsanlagenanlagen Biomethan bezieht sind diese auf einem gesonderten Blatt zu benennen. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –Angabe des Anteils des in KWK erzeugten Stroms sowie ob es sich um eine serienmäßige Anlage < 2MW handelt. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
D11	Einsatz von Geothermie	Angabe der zutreffenden gesetzl. Privilegierung nach EEG – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
D12	Einsatz von Windenergie	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
D13	Einsatz von Solaranlagen	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG Angaben zur Errichtung der Anlage an baulichen Anlagen oder Gebäuden sowie zum vorrangigen Nutzungszweck des Gebäudes oder der baulichen Anlage. Angaben zur Aufstellungsfläche für Freiflächenanlagen. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen − Angaben zu technischen Vorgaben gemäß §9 EEG ob Ausstattung mit technischer Einrichtung oder Begrenzung der maximalen Leistung auf 70% der Anlagenleistung für PV-Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 25 kW.
E	Vermarktung im Geltungsbe- reich des EEG	Gemäß EEG haben Betreiber von Anlagen, für den in diesen Anlagen erzeugten Strom einen Anspruch auf die Marktprämie, wenn sie den Strom direkt vermarkten (geförderte Direktvermarktung) oder wenn dies ausnahmsweise zugelassen ist auf eine Einspeisevergütung. Diese Ansprüche sind durch den Anlagenbetreiber gegenüber SWT geltend zu machen. Sofern keine der beiden Vermarktungsformen gewählte wurde, wird der Strom gemäß § 21 EEG 2021 vergütet. Anlagen deren Vergütung bei einer Innovationsausschreibung bestimmt wird, erhalten eine feste(fixe) Marktprämie. Der Antrag auf Erteilung von Regionalnachweisen erfolgt beim Umweltbundesamt – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
F	Inbetriebnahmetermin	Inbetriebnahme nach jeweilig geltenden Gesetz (EEG, KWK)
G	Bemerkungen	Möglichkeit für Bemerkungen
Н	Bestätigung	Bestätigung des Anlagenbetreibers und des Anlagenerrichters zur Richtigkeit der Angaben